

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/3/6 B1292/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1991

Index

L3 Finanzrecht

L3706 Kurzparkzonenabgabe, Parkabgabe

Norm

B-VG Art11 Abs1 Z4

KurzparkzonenV der Gemeinde Wien vom 10.02.87. ZI V 3-3483/86

Wr ParkometerG §1 idF LGBl 42/1983

F-VG 1948 §8 Abs1

StVO 1960 §25 idF BGBl 275/1982

Leitsatz

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen §1 Wr ParkometerG aus kompetenzrechtlicher Sicht; Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der Parkometerabgabe als ausschließlicher Gemeindeabgabe; keine Gesetzeswidrigkeit einer KurzparkzonenV

Rechtssatz

Bei der Wiener Parkometerabgabe handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe, zu deren Regelung dem §8 Abs1 F-VG 1948 zufolge der Landesgesetzgeber zuständig ist (mit Hinweis auf VfSlg.5859/1968).

Aus kompetenzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Landesgesetzgeber als eine der Voraussetzungen für das Entstehen der Abgabepflicht ein Sachverhaltselement bestimmt, das in einem Bundesgesetz seinen Ursprung hat. Kompetenzrechtlich ist es unbedenklich, wenn der Landesabgabengesetzgeber die Abgabepflicht an das Bestehen einer nach der StVO 1960 eingerichteten Kurzparkzone knüpft; es ist hiebei verfassungsrechtlich zulässig, daß infolge dieser Anknüpfung für den abgabenrechtlichen Bereich jedes - auch bloß kurzzeitige - Abstellen eines Fahrzeuges eine Abgabepflicht begründet, während mit der Qualifikation als Kurzparkzone in straßenpolizeilicher Hinsicht andere Rechtsfolgen verbunden werden, nämlich ein Verbot lediglich des Parkens.

Die KurzparkzonenV löst einerseits straßenpolizeiliche Rechtswirkungen, andererseits abgabenrechtliche Folgen aus. Sie bewirkt im Hinblick auf die Strafsanktion der StVO 1960 ein Verbot (lediglich) des Parkens; wohl aber begründet schon das (bloße) Halten in der Kurzparkzone das Entstehen der Abgabepflicht; all dies ist durch die Gesetze gedeckt.

Entscheidungstexte

- B 1292/90
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.03.1991 B 1292/90

Schlagworte

Finanzverfassung, Abgaben Gemeinde-, Parkometerabgabe, Kompetenz Bund - Länder Straßenpolizei, Straßenpolizei, Kurzparkzone

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1292.1990

Dokumentnummer

JFR_10089694_90B01292_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at